

► Inhalt

► Basiswissen Strafrecht BT 1

Lektion 1: Der Diebstahl, §§ 242, 243, 244	7
• Fremde Sache	7
• Wegnahme	8
• Subjektiver Tatbestand	14
• Regelbeispiele des § 243	23
• Die Qualifikation des § 244	29
Lektion 2: Die Unterschlagung, § 246	34
• Verhältnis § 242 - § 246	34
• Objektiver Tatbestand	34
• Manifestation des Zueignungswillens	36
• Mehrfachzueignung	36
• Qualifikation des § 246 Abs. 2	37
Lektion 3: Der Raub, §§ 249, 250, 251	39
• Objektiver Tatbestand	39
• Finale Verknüpfung	41
• Subjektiver Tatbestand	42
• Qualifikation des § 250	44
• Erfolgsqualifikation des § 251	46
Lektion 4: Der räuberische Diebstahl, § 252	50
• Objektiver Tatbestand	50
• Geeignete Vortat	51
• Begriff der „frischen Tat“	51
• Subjektiver Tatbestand	52
Lektion 5: Der räuber. Angriff auf Kraftfahrer, § 316a	54
• Angriff	54
• Besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs	55
• Versuch des § 316a	57

Lektion 6: Der Betrug, § 263	58
• Objektiver Tatbestand	58
• Täuschung durch Unterlassen	59
• Irrtum	60
• Vermögensverfügung	61
• Verfügungsbewusstsein	62
• Dreiecksbetrug	64
• Vermögensschaden	66
• Spendenbetrug	67
• Subjektiver Tatbestand	70
• Stoffgleichheit	71
• Provisionsvertreterfall	72
Lektion 7: Die (räub.) Erpressung, §§ 253, 255	74
• Objektiver Tatbestand	74
• Abgrenzung zum Raub	77
Lektion 8: Die Untreue, § 266	80
• Der Missbrauchstatbestand	80
• Vermögensbetreuungspflicht	83
• Der Treuebruchstatbestand	85
Lektion 9: Die Hehlerei, § 259	86
• Objektiver Tatbestand	86
• Kettenhehlerei	87
• Ersatzhehlerei	87
• Sich verschaffen	89
• Absetzen	90
• Absatzhilfe	90
Lektion 10: Die Sachbeschädigung, § 303	93
• Objektiver Tatbestand	93
• Beschädigung	93
• Zerstörung	93
• Substanzverletzung	93

Lektion 1: Der Diebstahl, §§ 242 ff.

1. Welche Rechtsgüter schützt § 242?

§ 242 schützt unstreitig das Eigentum. Daneben ist nach herrschender Meinung auch der Gewahrsam geschützt. Dies hat etwa zur Folge, dass auch der Dieb selbst – der wegen der mit seiner Tat einhergehenden Bösgläubigkeit unter Berücksichtigung sachenrechtlicher Grundsätze zivilrechtlich nicht Eigentümer der gestohlenen Sache werden kann – selbst Opfer eines Diebstahls werden kann.

2. Was sind die Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes des Diebstahls?

Der objektive Tatbestand des § 242 Abs. 1 setzt die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache voraus.

3. Was versteht man unter einer Sache im Sinne von § 242?

Sachen im Sinne von § 242 sind alle körperlichen Gegenstände im Sinne des § 90 BGB. Dabei ist der wirtschaftliche Wert der Sache für den objektiven Tatbestand des Diebstahls ohne Bedeutung. Eine etwaige Geringwertigkeit ist vielmehr nur im Kontext von § 248a (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen) und dem damit einhergehenden grundsätzlichen Antragserfordernis von Bedeutung. Körperteile werden zu Sachen, wenn sie vom Körper getrennt werden.

4. Sind Tiere Sachen im Sinne des § 242?

Gemäß § 90a S. 1 BGB sind Tiere gerade keine Sachen. Gemäß § 90a S. 3 BGB finden im Fall fehlender speziellerer Regelungen die Vorschriften über Sachen auf Tiere jedoch entsprechende Anwendung. Damit sind Tiere Sachen im Sinne des § 242, da es sich bei § 90a S. 3 BGB um eine gesetzlich normierte Analogie handelt, die insofern keinen Verstoß gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG darstellt.

5. Wann ist eine Sache beweglich?

Beweglich ist eine Sache, wenn sie tatsächlich fortbewegt werden kann. Es genügt, wenn die Sache erst durch die Tat selbst beweglich gemacht wird. Dies hat zur Folge, dass etwa auch in einem Haus fest installierte Einbauten – die zunächst unbeweglich sind – bewegliche Sachen im Sinne von § 242 darstellen, wenn sie von einem Gebäude getrennt und aus diesem Grunde tatsächlich fortbewegt werden können.

6. Wann ist eine Sache fremd im Sinne von § 242?

Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Für die „Fremdheit“ kommt es auf die zivilrechtliche Eigentumslage am Objekt des Diebstahls an. Die Subsumtion unter das Merkmal „fremd“ kann daher häufig eine inzidente Prüfung zugrundeliegender sachenrechtlicher Fragen erfordern, um die eigentumsrechtliche Lage an der Sache festzustellen. Das Merkmal der Fremdheit kann dabei sowohl wegen rechtsgeschäftlichen (§§ 929 ff. BGB) als auch wegen gesetzlichen Eigentumserwerbes (§§ 946 ff. BGB) durch den Täter entfallen. Von klausurpraktischer Relevanz ist dies regelmäßig etwa bei der Entwendung von Benzin an Tankstellen.

7. Was versteht man unter einer Wegnahme?

Unter einer Wegnahme versteht man den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig, aber regelmäßig tätereigenen Gewahrsams.

In der Klausur bietet sich hier ein prüfungstechnischer Dreischritt an:

1. Liegt fremder Gewahrsam vor?
2. Wurde der fremde Gewahrsam gebrochen?
3. Wurde neuer Gewahrsam begründet?